

Landratsamt Straubing-Bogen  
- Untere Straßenverkehrsbehörde-

Leutnerstraße 15  
94315 Straubing

Ort, Datum  
**94315 Straubing, 28.06.2024**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Frau Kußin 322**

Telefon Telefax  
**09421/973-529 09421/973-171**

E-Mail  
**kussin.katja@landkreis-straubing-bogen.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2024B00153/44-1402**

Firma  
**STRABAG AG**  
Bereich Straubing  
Sachsenring 11 c  
94315 Straubing

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

**1. Verlängerung**

**einer Verkehrsrechtlichen Anordnung**

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
 gem. § 45 Abs. 2 StVO  gem. § 45 Abs. 6 StVO

Ihr Antrag vom: **28.06.2024**  **letztmalig verlängert**

Ort/Straße der Sperrung: **Salching,**  
 Ortsteil: **-**  
 Ortslage: **Brückenstraße (komplette OD)**

Grund der Sperrung: **Kanalarbeiten**

-innerorts- Regelplan-Nr.: \_\_\_\_\_ -außerorts- Regelplan-Nr.: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Bauleiter: **Herr Chudoba**  
 Telefon/Handy: **/0174 3182075**

Bemerkungen zur Verlängerung  
**Die Arbeiten konnten noch nicht beendet werden.**

Zusätzliche Änderungen

Auflagen zur Verlängerung

Aufgrund Ihres Antrages wird die Verkehrsrechtliche Anordnung durch die oben genannte Behörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 2 StVO verlängert, **Die bisherige Gültigkeit war**

und zwar bis zum (Datum)	Neuer Zeitraum vom - Neuer Zeitraum bis (Datum/Uhrzeit)	befristet bis zum (Datum)
<b>26.07.2024</b>	<b>01.07.2024 - 26.07.2024</b>	<b>30.06.2024</b>

Die in der bisher gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt.  
 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der oben genannten Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Verlängerung wird folgende Gebühr festgesetzt:**

Gebühr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
<b>32,50 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>32,50 EUR</b>

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) i. V. m. dem Gebührentarif (GebTSt) in der derzeit geltenden Fassung.  
**Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte Straubing**  
**IBAN: DE 08 7425 0000 0240 0000 42 BIC: BYLADEM 1 SRG**

**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (1) Form.

(1) Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Anlagen:

Mit freundlichen Grüßen

Kußin

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Beschilderungs-/Umleitungsplan

Verkehrszeichenplan

Regelplan

Kostenbescheid

Verteiler:

Polizeiinspektion Straubing

Tiefbauverwaltung

VG Aiterhofen

Weitere Anlagen:

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar



Salching

Landshuter Straße  
Blumenstraße

Aiterach

Am Sportplatz

Eichenweg

Niederpiebing

Niederpiebing

Oberpiebing

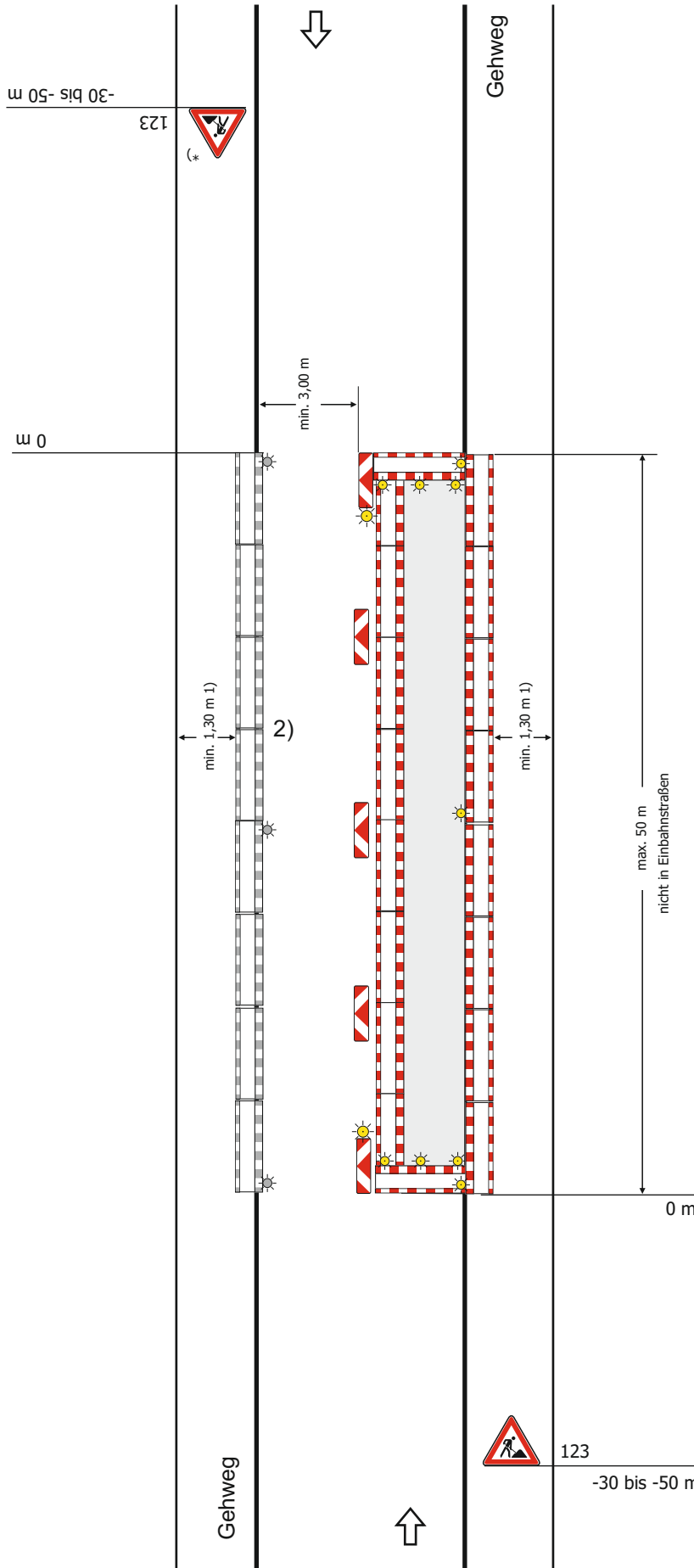
Piering

Obermühle

## Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)



### Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

# Regelplan C I/6

Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich

Fahrbahn halbseitig gesperrt

## Querabspernung

durch doppelseitige Leitbaken (min. 3) mit doppelseitigen gelben Warnleuchten  
Verziehungsmaß ca. 1:3  
Abstand quer max. 0,6 m

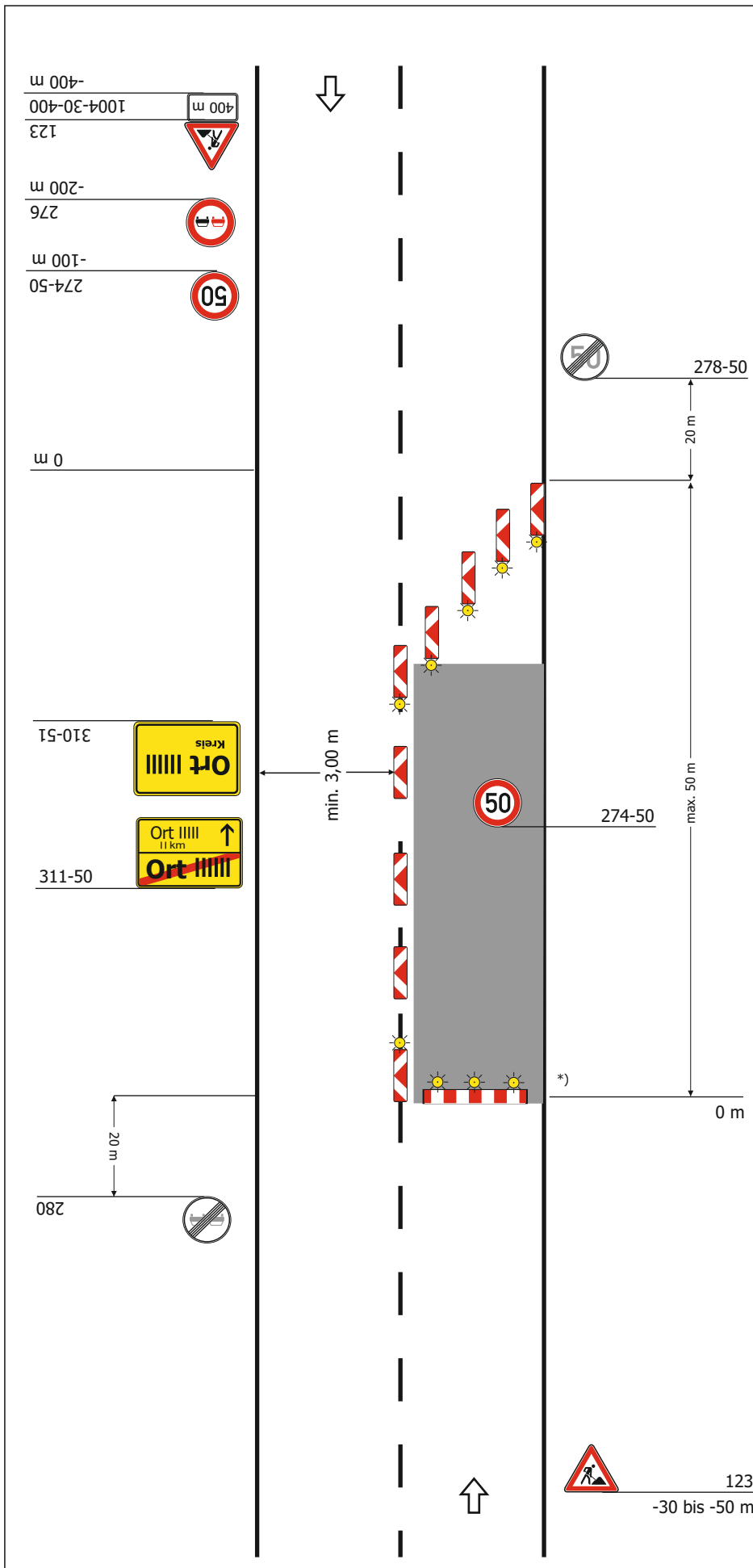
## Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 12 m, innerorts 9 m

## Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschranken mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten

\*) entsprechend Teil B bei Fußverkehr



## Regelplan B I/5 mod.

Zweistreifige Fahrbahn mit kurzzeitiger halbseitiger Sperrung (Dauer max. 1 Tag)  
Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

**Querabspernung**  
durch min. 3 Leitkegel  
[Höhe min. 0,5 m]  
Abstand längs max. 9 m

**Längsabspernung**  
durch Leitkegel  
[Höhe min. 0,5 m]  
Abstand längs max. 9 m  
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

3)  Signalzeitenplan  
 Signallageplan  
 Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

